



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Gesundheitsmanagement / Health Management**

Neufassung

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 10.10.2018,
genehmigt vom Präsidium der Hochschule Osnabrück am 17.10.2018, veröffentlicht am 25.10.2018*

**§ 1
Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) ¹Die Regelstudienzeit für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Gesundheitsmanagement/ Health Management einschließlich aller Prüfungen beträgt fünf Semester. ²Das Studium umfasst Prüfungsleistungen im Umfang von 90 Leistungspunkten (ECTS).
- (2) Jeder Leistungspunkt (ECTS) steht dabei für 30 studentische Workloadstunden.

**§ 2
Hochschulgrad**

¹Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad „Master of Business Administration (MBA)“.

**§ 3
Masterarbeit**

¹Zur Studienabschlussarbeit wird zugelassen, wer mindestens 40 Leistungspunkte erworben hat. ²Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. ³Der / Die Studiendekan / Studiendekanin kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise gemäß § 9 Absatz 3 Satz 3 und gemäß Absatz 3 Satz 4 ATPO verlängern.

**§ 4
Gesamtergebnis**

¹Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen aus den Modulen und der Studienabschlussarbeit mit dem Kolloquium gewichtet nach den dafür vergebenen Leistungspunkten (Credits). ²Im Zeugnis werden alle erbrachten Prüfungsleistungen ausgewiesen.

**§ 5
Übergangsregelung**

¹Studierende die bis zum Wintersemester 2019/2020 immatrikuliert wurden, können nach der bisher gültigen Studien- und Prüfungsordnung bis zum Ablauf des Wintersemesters 2022/2023 ihren Abschluss erwerben. ²Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Studienordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Sommersemester 2020 nach Studienverlaufsplan angeboten wer-

den.³ Der Antrag ist spätestens 1 Monat vor Semesterende für das Folgesemester schriftlich beim Studierendensekretariat zu stellen.⁴Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Studienordnung übertragen.⁵Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Studienordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Sommersemester 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung dieses Studiengangs vom 27.02.2013 nach Ablauf der Übergangsfrist außer Kraft.